S 4 BA 9/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Gießen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 BA 9/18
Datum	03.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 BA 17/22
Datum	27.04.2023

3. Instanz

Datum	-

1.Â Â Â Die Klage wird abgewiesen.

2.Â Â Â Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Versicherungspflicht der Beigeladenen in ihrer TÃ¤tigkeit als Ãrztin fÃ¼r die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung fÃ¼r FlÃ¼chtlinge (HEAE) vom 27. Oktober 2015 bis 30. MÃ¤rz 2017.

Die 1947 geborene Beigeladene ist FachÃ¤rztin fÃ¼r Chirurgie. Die Beigeladene war in dem Zeitraum vom 27. Oktober 2015 bis 30. MÃ¤rz 2017 bei der HEAE als Ãrztin tÃ¤tig. WÃ¤hrend ihrer TÃ¤tigkeit hat die Beigeladene Untersuchungen durchgefÃ¼hrt und Sprechstunden abgehalten an insgesamt zwei verschiedenen Standorten.Â

Die HEAE wurde nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und fÃ¼r Sport vom 30. September 2016 mit Wirkung zum 18. November 2016 als

selbstÃ¤ndige BehÃ¶rde im nachgeordneten Bereich des RegierungsprÃ¤sidiums GieÃen aufgelÃ¶st und mit ihrem Aufgabenbestand als Abteilung VII â€FlÃ¼chtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integrationâ€ in das RegierungsprÃ¤sidium GieÃen eingegliedert. Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung mit der HEAE sind ab dem 18. November 2016 auf das RegierungsprÃ¤sidium GieÃen Ã¼bergangen.

Die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen fÃ¼r die HEAE erfolgte auf der Grundlage der zwischen dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen getroffenen Vereinbarung vom 28. Oktober 2015. Die Vereinbarung vom 28. Oktober 2015 lautete wÃ¶rtlich wie folgt:Â

â€ Â§ 1 Vertragsgegenstand und Status des Vertragspartners
(1)Â Â Â Die Vertragspartnerin erbringt medizinische Dienstleistungen im Auftrag der HEAE in der AuÃenstelle A-Stadt, in freiberuflicher TÃ¤tigkeit im Bedarfsfalle. Sie ist nicht in die Arbeitsorganisation der HEAE eingegliedert. Das Entgelt erfolgt fallbezogen. Die Dienstleistungen unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht (Arbeitslosen-â€ Kranken- und Rentenversicherung).
(2)Â Â Â Die nachfolgende Vereinbarung regelt fÃ¼r den Fall eines Einsatzes die Rahmenbedingungen.
(3)Â Â Â Die Vertragspartnerin legt als Nachweis Ã¼ber die Zulassung zur BerufsausÃ¼bung eine Kopie der Approbationsurkunde vor.

Â§ 2 Leistungen des Vertragspartners wÃ¤hrend der vereinbarten Einsatzzeit
(1)Â Â Â Die Vertragspartnerin Ã¼bernimmt die ambulante medizinische Versorgung fÃ¼r AuslÃ¤nder, die in der HEAE untergebracht sind, im Rahmen der Vorgaben nach Â§ 4 Asylbewerberleistungsgesetz (Anlage 1).Â
Â Â Â Dazu gehÃ¶rt
â€¢Â Â Â die Behandlung von Krankheiten, gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen und Verletzungen, soweit dies ambulant mÃ¶glich ist,Â
â€¢Â Â Â Anordnung von Ãberweisungen an FachÃ¤rzte bzw. Einweisungen in Kliniken
â€¢Â Â Â Dokumentation aller Ã¤rztlichen Leistungen (in der Patientendatei der HEAE) unter Beachtung des Datenschutzes.
(2)Â Â Â Sie Ã¼bernimmt zudem Aufgaben, die sich maÃgeblich aus den Â§ 62 Asylverfahrensgesetz sowie Â§ 36 Infektionsschutzgesetz und der dazu jeweils getroffenen Erlassregelungen des Hess. Ministeriums fÃ¼r Arbeit, Familie und Gesundheit (zurzeit Erlass vom 04.02.2009, Az.: IV 6 A 58a 0101-0002/2008/001 -StAnz. 2009 S. 544 â€ Anlage 2) zur BekÃ¤mpfung Ã¼bertragbarer Krankheiten ergeben.
Â Â Â Die Erstuntersuchung beinhaltet gemÃ¤Ã beigefÃ¼gtem Erlass Ã¼ber die Ã¤rztliche Untersuchung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und anderen Personen nach Einreise in Hessen vom 04.02.2009 (siehe Anlage 2)
1.Â Â Â Aufnahme und Dokumentation der bestehenden Medikation
2.Â Â Â Rezeptur der notwendigen Medikation
3.Â Â Â Anamnese, Diagnostik und Dokumentation einer akut beklagten Erkrankung.
Â Â Â WÃ¤hrend der Erstuntersuchung erbrachte Ambulanzleistungen werden nicht

zusÃ¤tzlich vergÃ¼tet.
Â Â Â Ausgenommen von der Erstuntersuchung sind die RÃ¶ntgenuntersuchungen.
Â Â Â Erforderlichenfalls hat die Vertragspartnerin alle erforderlichen MaÃnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einzuleiten.
(3)Â Â Â Die Vertragspartnerin fÃ¼hrt die vertraglichen Leistungen zeitlich nach Vereinbarung durch.
(4)Â Â Â Ein Not- oder Bereitschaftsdienst der Vertragspartnerin auÃerhalb der vereinbarten PrÃ¤senzzeiten ist nicht vorgesehen.

Â§ 3 Leistungen der HEAE
(1)Â Â Â Die HEAE stellt der Vertragspartnerin adÃ¤quate RÃ¤umlichkeiten, GerÃ¤te, Inventar, Verbandsstoffe u. Ã¤.; sowie Medikamente und Impfstoffe zur DurchfÃ¼hrung medizinischer Untersuchungen und der medizinischen Versorgung kostenfrei bereit.
(2)Â Â Â Die HEAE trÃ¤gt neben den Mietkosten fÃ¼r die RÃ¤ume auch die Kosten der lnstandhaltung, der Energieversorgung und der MÃ¼llentsorgung sowie der Reinigung.Â
(3)Â Â Â Ebenso stellt die HEAE Hilfspersonal zur Vor- und Nachbereitung sowie zur DurchfÃ¼hrung der Sprechstunden.
(4)Â Â Â Die HEAE besorgt nach Ausstellen einer Ã¤rztlichen Verordnung durch die Vertragspartnerin nicht vorrÃ¤tige notwendige Medikamente und Verbandsmittel zur Behandlung von Patienten.
(5)Â Â Â Die HEAE Ã¼bernimmt eventuell entstehende Kosten fÃ¼r zusÃ¤tzliche externe Ã¤rztliche oder technische Untersuchungs- und Behandlungsleistungen (z.B. RÃ¶ntgen).

Â§ 4 Entgelt und Abrechnung
(1)Â Â Â Zur Vereinfachung der Abrechnung werden Fallpauschalen fÃ¼r die Erstuntersuchung sowie ambulante Beratungen und Behandlungen vereinbart, die sich an den GebÃ¼hrensÃ¤tzen der GOÃ orientieren. Diese sind auch erforderlich, um die Kosten einzelnen Patienten zur Abrechnung mit anderen KostentrÃ¤gern zuordnen zu kÃ¶nnen. FÃ¼r die Gestellung der Praxisinfrastruktur durch die HEAE sind die nachfolgenden BetrÃ¤ge bereits um 25 % gemindert.

Dienstleistung	Â VergÃ¼tung â¬
Erstuntersuchung mitÂ Ausstellung der Ã¤rztlichenÂ BescheinigungÂ Â Â	Â Â Â 11,37
Fallpauschale pro ambulanterÂ Beratung/BehandlungÂ Â Â Â	Â Â Â 15,34
fÃ¼r beratende TÃ¤tigkeiten fÃ¼r dieÂ Dienststellenleitung StundensatzÂ Â Â	Â Â Â 50,00

(2)Â Â Â FÃ¼r die Abrechnung der Erstuntersuchungen stellt die HEAE der Vertragspartnerin Listen mit den erforderlichen Angaben zur VerfÃ¼gung.
(3)Â Â Â FÃ¼r die Abrechnung der ambulanten Leistungen versieht die HEAE den Vordruck (Anlage 3) mit dem Behandlungsdatum und Aufklebern der behandelten

Patienten, den die Vertragspartnerin ihrer Rechnung beifÃ¼gt.
(4)Â Â Â Die Abrechnung und Zahlung der vereinbarten VergÃ¼tung erfolgt unverzÃ¼glich nach Rechnungseingang.

Â§ 5 Haftung
Die Vertragspartnerin haftet fÃ¼r SchÃ¤den, die durch ihr/sein vorsÃ¤tzliches Verhalten der HEAE oder Dritten entstanden sind. Die HEAE stellt die Vertragspartnerin fÃ¼r fahrlÃ¤ssig verursachte SchÃ¤den frei, soweit diese nicht durch ein privates VersicherungsverhÃ¤ltnis abgedeckt sind.Â

Â§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht
Die Vertragspartnerin verpflichtet sich, Ã¼ber alle Angelegenheiten, die ihm im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die HEAE zur Kenntnis kommen, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere ist sie nicht berechtigt, AuskÃ¼nfte an die Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) ohne vorherige ausdrÃ¼ckliche Zustimmung der Dienststellenleiterin der HEAE zu erteilen. Weiterhin sichert sie einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Datenschutz fÃ¼r die bei sich oder Dritten in seinem Auftrag gespeicherten Daten zu.

Â§ 7 Vertragsdauer, Nebenabreden, Salvatorische Klausel
(1)Â Â Â Da die EinsÃ¤tze zeitlich befristet erfolgen und diese Vereinbarung nur die gegenseitigen Verpflichtungen wÃ¤hrend der Einsatzzeiten regeln, bedarf es bei Nichtinanspruchnahme der Vertragspartnerin durch die HEAE keiner KÃ¼ndigung.
(2)Â Â Â Nebenabreden sowie Ãnderungen oder ErgÃ¤nzungen dieses Vertrages bedÃ¼rfen der Schriftform.
(3)Â Â Â Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder unzulÃ¤ssig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der Ã¼brigen Bestimmungen nicht beeintrÃ¤chtigt. Anstelle der unwirksamen oder unzulÃ¤ssigen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.â

Am 1. September 2016 schlossen der KlÃ¤ger und die Beigeladene eine Folgevereinbarung fÃ¼r die Zeit ab 1. September 2016. Unter Â§ 3 der Folgevereinbarung vom 1. September 2016 (âEntgelt und Abrechnungâ) ist wie folgt geregelt:

(1)Â Â Â âZur Vereinfachung der Abrechnung wird fÃ¼r die Erbringung der in Â§ 2 genannten Ã¤rztlichen Leistungen ein Stundensatz in HÃ¶he 75,00 â¬ vereinbart. Die Abrechnung erfolgt bei Nichtableistung einer vollen Stunde entsprechend prozentual anteilig.
(2)Â Â Â FÃ¼r die Abrechnung der Leistungen stellt die HEAE der Vertragspartnerin Listen mit den erforderlichen Angaben zur VerfÃ¼gung.â

Am 4. November 2016 beantragte der KlÃ¤ger ein Statusfeststellungsverfahren nach Â§ 7a ff. Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV). Nach AnhÃ¶rung mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 stellte die Beklagte gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 2. Februar 2017 fest, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen als Ãrztin bei der HEAE seit 27. Oktober 2015 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt werde. In dem

BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestehe Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. Aus den vorgelegten vertraglichen und dargestellten tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen ergÃ¤ben sich die folgenden wesentlichen TÃ¤tigkeitsmerkmale fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis:

â¢Â Â Â Â Â Â â Es besteht die vertragliche Verpflichtung, die Leistungen persÃ¶nlich zu erbringen.
â¢Â Â Â Â Â Â Die Auftragnehmerin ist hinsichtlich des TÃ¤tigkeitsortes gebunden, da sie auf die Nutzung der am Sitz der Erstaufnahmeeinrichtung zur VerfÃ¼gung stehenden Infrastruktur fÃ¼r die medizinische Versorgung (z. B. Behandlungs- und PraxisrÃ¤ume) angewiesen ist.
â¢Â Â Â Â Â Â Die Koordination der EinsÃ¤tze erfolgt durch den Medizinischen Dienst der HEAE, die Arbeitszeiten werden verbindlich in einem Dienstplan festgelegt.
â¢Â Â Â Â Â Â Die Anwesenheit der Auftragnehmerin wird kontrolliert.
â¢Â Â Â Â Â Â Die zu untersuchenden FlÃ¼chtlinge und Asylsuchenden werden durch das Personal der HEAE zugewiesen.
â¢Â Â Â Â Â Â Es erfolgt am Einsatzort eine Zusammenarbeit mit dem Personal (z.B. Medizinische Fachangestellte, Krankenpfleger und -schwestern, ggf. Sprachvermittler).
â¢Â Â Â Â Â Â GegenÃ¼ber dem medizinischen Personal besteht ein fachliches Weisungsrecht.
â¢Â Â Â Â Â Â Festangestellte Ãrzte werden im gleichen Aufgabengebiet beschÃ¤ftigt.
â¢Â Â Â Â Â Â Bei Abwesenheit oder Verhinderung organisiert der Auftraggeber eine Ersatzkraft.
â¢Â Â Â Â Â Â Die fachliche Letztentscheidung hat der leitende Arzt der HEAE.
â¢Â Â Â Â Â Â Die vereinbarten EinsÃ¤tze werden in einem Dienst- bzw. Organisationsplan festgehalten.
â¢Â Â Â Â Â Â Die Dokumentation der durchgefÃ¼hrten Untersuchungen und Behandlungen erfolgt auf dem vorgegebenen Dokumentationsbogen.
â¢Â Â Â Â Â Â Die TÃ¤tigkeit wird mit einer festen Stundenpauschale vergÃ¼tet.
â¢Â Â Â Â Â Â Die benÃ¶tigten Arbeitsmittel und Verbrauchsmaterialien werden zur VerfÃ¼gung gestellt.
â¢Â Â Â Â Â Â Ein Einsatz eigener Betriebsmittel im erheblichen Umfang erfolgt nicht.
â¢Â Â Â Â Â Â Die Haftung fÃ¼r fahrlÃ¤ssig verursachte SchÃ¤den liegt beim Auftraggeber.
â¢Â Â Â Â Â Â Ein unternehmerisches Risiko oder eine unternehmerische Chance besteht in der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit nicht.
â¢Â Â Â Â Â Â Die TÃ¤tigkeit wird in einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation ausgeÃ¼bt.â

Merkmale fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit seien folgende:

â¢Â Â Â Â Â Â â Die Ablehnung von AuftrÃ¤gen ist mÃ¶glich.
â¢Â Â Â Â Â Â Einsatz der eigenen Arbeitskleidung.

â□¢Â Â Â Â Â Â HonorarÃ¤rzte sind nicht verpflichtet an Dienstbesprechungen teilzunehmen.
â□¢Â Â Â Â Â Â Die VergÃ¼tung fÃ¼r Erstuntersuchungen sowie ambulante Beratungen und Behandlungen erfolgt nur fÃ¼r tatsÃ¤chlich durchgefÃ¼hrte Behandlungen mittels Fallpauschalen.
â□¢Â Â Â Â Â Â FÃ¼r die Gestellung der Praxisinfrastruktur sind die Fallpauschalen bzw. der Stundensatz fÃ¼r beratende TÃ¤tigkeiten um 25 % gemindert.â□□

Nach GesamtwÃ¼rdigung aller zur Beurteilung der TÃ¤tigkeit relevanten Tatsachen Ã¼berwiegten die Merkmale fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Die Auftragnehmerin Ã¼bernehme im Rahmen der Erstuntersuchungen und der weiteren Ã¤rztlichen Behandlungen von Asylsuchenden, Asylbewerbern bzw. FlÃ¼chtlingen fÃ¼r die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde des Landes bzw. der Kommune hoheitliche Aufgaben und sei insofern â□□ wie ein Amtsarzt â□□ weisungsgebunden in eine fremde Betriebsorganisation eingegliedert.Â

In der Krankenversicherung bestehe Versicherungsfreiheit, weil die Versicherungspflicht erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eingetreten sei und der BeschÃ¤ftigte oder sein Ehegatte oder Lebenspartner in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich krankenversichert und mindestens die HÃ¤lfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig gewesen sei (Â§ 6 Abs. 3a Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch â□□ SGB V). In der Rentenversicherung bestehe Versicherungsfreiheit, weil der BeschÃ¤ftigte eine Vollrente wegen Alters beziehe (Â§ 5 Abs. 4 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â□□ SGB VI). Nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestehe Versicherungsfreiheit, weil der BeschÃ¤ftigte die Regelaltersgrenze erreicht habe (Â§ 28 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â□□ SGB III i. V. m. Â§ 235 Abs. 1 und 2 SGB VI).

Den gegen den Bescheid vom 2. Februar 2017 erhobenen Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14. MÃ¤rz 2018 zurÃ¼ck.

Am 27. MÃ¤rz 2018 hat der KlÃ¤ger Klage erhoben vor dem Sozialgericht GieÃ□en.

Mit Beschluss vom 10. Juli 2018 hat das Gericht die Beigeladene nach Â§Â§ 75 Abs. 2, Alternative 1, 106 Abs. 3 Nr. 6 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum Verfahren beigeladen.

Mit Bescheid vom 11. Dezember 2018 (Bl. 64 der Gerichtsakte) hat die Beklagte den Bescheid vom 2. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. MÃ¤rz 2018 hinsichtlich der festgestellten TÃ¤tigkeitszeitrÃ¤ume abgeÃ¤ndert. Die Beklagte stellte fest, dass in der von der Beigeladenen amÂ
27. Oktober 2015,Â Â Â 30. Oktober 2015,Â Â Â 2. November 2015,Â Â Â 4. November 2015, 17. November 2015,Â Â Â 3. Dezember 2015,Â Â Â 8. Dezember 2015,Â Â Â 11. Dezember 2015, 15. Dezember 2015,Â Â Â 18. Dezember 2015,Â Â Â 22. Dezember 2015,Â Â Â 24. Dezember 2015, 26. Dezember 2015,Â Â Â 29. Dezember 2015,Â Â Â 31. Dezember 2015,Â Â Â 5. Januar 2016, 8.

Januar 2016,Â Â Â 12. Januar 2016,Â Â Â 14. Januar 2016,Â Â Â 21. Januar 2016,Â Â 28. Januar 2016,Â Â Â 4. Februar 2016,Â Â Â 12. Februar 2016,Â Â Â 16. Februar 2016, 22. Februar 2016,Â Â Â 25. Februar 2016,Â Â Â 1. MÃ¤rz 2016,Â Â Â 4. MÃ¤rz 2016, 7. MÃ¤rz 2016,Â Â Â 10. MÃ¤rz 2016,Â Â Â 15. MÃ¤rz 2016,Â Â Â 22. MÃ¤rz 2016, 24. MÃ¤rz 2016,Â Â Â 29. MÃ¤rz 2016,Â Â Â 31. MÃ¤rz 2016,Â Â Â 7. April 2016, 12. April 2016,Â Â Â 21. April 2016,Â Â Â 26. April 2016,Â Â Â 28. April 2016, 12. Mai 2016,Â Â Â 17. Mai 2016,Â Â Â 21. Juni 2016,Â Â Â 19. Juli 2016, 29. Juli 2016,Â Â Â 4. August 2016,Â Â Â 18. August 2016,Â Â Â 22. August 2016, 5. September 2016,Â Â Â 6. September 2016,Â Â Â 14. September 2016,Â Â Â 30. September 2016, 17. Oktober 2016,Â Â Â 25. Oktober 2016,Â Â Â 1. November 2016,Â Â Â 17. November 2016, 24. November 2016,Â Â Â 13. Dezember 2016,Â Â Â 20. Dezember 2016,Â Â Â 27. Dezember 2016, 6. Januar 2017,Â Â Â 12. Januar 2017,Â Â Â 23. Januar 2017,Â Â Â 8. Februar 2017, 23. Februar 2017,Â Â Â 24. Februar 2017,Â Â Â 1. MÃ¤rz 2017,Â Â Â 20. MÃ¤rz 2017 und am 30. MÃ¤rz 2017 ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung bei der HEAE Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestehe.Â

Mit Bescheid vom 28. MÃ¤rz 2019 (Bl. 76 der Gerichtsakte) hat die Beklagte den Bescheid vom 2. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. MÃ¤rz 2018 hinsichtlich der festgestellten Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung abgeÃ¤ndert. Die Beklagte stellte nunmehr fest, dass in der Rentenversicherung Versicherungsfreiheit bestehe, weil die Beigeladene nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder GrundsÃ¤tzen bzw. entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehe (Â§ 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI).Â

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt im Wesentlichen vor, dass die Beigeladene nicht in einem DauerrechtsverhÃ¤ltnis zu dem KlÃ¤ger gestanden habe, aufgrund dessen sie in irgendeinem Umfang Leistungen zu erbringen hatte oder sich verpflichtet habe, Leistungen zu erbringen. Die Beigeladene habe ihrerseits keinen Anspruch darauf gehabt, dass ihr EinsÃ¤tze in einem bestimmten Umfang oder fÃ¼r eine bestimmte Dauer Ã¼bertragen werden. Die Beigeladene habe Sprechstunden so abgehalten, so wie dies auch fÃ¼r niedergelassene Ãrzte gelte. Die Beigeladene habe insgesamt keine Pflichten Ã¼bernommen, wie sie fÃ¼r ein ArbeitsverhÃ¤ltnis typisch seien. Dies bestÃ¤tigten die beiden VertrÃ¤ge ausdrÃ¼cklich. Die Beigeladene sei eigenverantwortlich als Ãrztin tÃ¤tig gewesen und verpflichtet gewesen, die MaÃgaben des Ã¤rztlichen Standards gemÃ¤Ã Â§ 630a Abs. 2 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) anzuwenden. Die Beigeladene habe wÃ¤hrend den von ihr vereinbarten Einsatzzeiten allgemeinÃ¤rztliche Leistungen erbracht, so wie dies selbstÃ¤ndige VertragsÃ¤rztinnen und VertragsÃ¤rzte gemÃ¤Ã dem SGB V tÃ¤glich ausÃ¼ben wÃ¼rden. Die Beklagte ignoriere den Vertragstext, indem sie lediglich auf den â Willen der Beteiligtenâ abstelle. Der Wert der von dem KlÃ¤ger der Beigeladenen zur VerfÃ¼gung gestellten Betriebsmittel sei sehr gering gewesen (sehr einfaches Mobiliar fÃ¼r Ã¤rztliche Verrichtungen, Sprechstundenmaterial). Die VergÃ¼tung habe sich nach Fallpauschalen gerichtet. Mithin habe sich die VergÃ¼tung danach gerichtet, in welchem Umfang tatsÃ¤chlich Leistungen erbracht wurden. Insoweit habe die Beigeladene ein

Unternehmerrisiko getragen. Zudem liege hier eine Kurzfristigkeit im Sinne des Â§ 8 SGB IV vor.Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid vom 2. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. MÃ¤rz 2018 sowie die Bescheide vom 11. Dezember 2018 und vom 28. MÃ¤rz 2019 aufzuheben und festzustellen, dass die Beigeladene ihre TÃ¤tigkeit als Ãrztin aufgrund einzelner AuftrÃ¤ge seitens des KlÃ¤gers bzw. der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung fÃ¼r FlÃ¼chtlinge im Zeitraum vom 27. Oktober 2015 bis zum 30. MÃ¤rz 2017 als SelbstÃ¤ndige ausgeÃ¼bt hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist im Wesentlichen auf ihre AusfÃ¼hrungen in dem Verwaltungsverfahren, insbesondere in dem Widerspruchsbescheid vom 14. MÃ¤rz 2018. Eine kurzfristige BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV i. V. m. Â§ 115 SGB IV habe nicht vorgelegen. Denn die von den Beteiligten geschlossenen RahmenvertrÃ¤ge vom 28. Oktober 2015 und vom 1. September 2016 ohne jegliche Zeitangabe seien nicht fÃ¼r lÃ¤ngstens ein Kalenderjahr (mit ArbeitseinsÃ¤tzen von maximal 70 Arbeitstagen) befristet gewesen. Bei RahmenvertrÃ¤gen mit sich wiederholenden ArbeitseinsÃ¤tzen Ã¼ber mehrere Jahre liege eine gelegentliche kurzfristige BeschÃ¤ftigung nur dann vor, wenn die einzelnen ArbeitseinsÃ¤tze ohne Bestehen einer Abrufbereitschaft unvorhersehbar zu unterschiedlichen AnlÃ¤ssen ohne erkennbaren Rhythmus an maximal 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr erfolgten und der Betrieb des Arbeitgebers nicht strukturell auf den Einsatz solcher ArbeitskrÃ¤fte ausgerichtet sei. Die streitige TÃ¤tigkeit sei auch nicht nach ihrer Eigenart auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage begrenzt gewesen (Schreiben der Beklagten vom 11. November 2018, Bl. 63 ff. der Gerichtsakte).Â

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Die Beigeladene vertritt die Auffassung, dass kein abhÃ¤ngiges sozialversicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestanden habe und tritt der Argumentation des KlÃ¤gers bei.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 3. November 2021 hat das Gericht die Beigeladene befragt sowie die Zeugin Frau B. D. vernommen. Hinsichtlich der Einzelheiten und hinsichtlich der Ergebnisse der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 3. November 2021 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten und Unterlagen und wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Klage ist zulÃ¤ssig aber unbegrÃ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 2. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. MÃ¤rz 2018 in der Gestalt der Bescheide vom 11. Dezember 2018 und vom 28. MÃ¤rz 2019 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Die getroffenen Feststellungen, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen als Ãrztin fÃ¼r die HEAE in dem Zeitraum vom 27. Oktober 2015 bis zum 30. MÃ¤rz 2017 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt wurde, ist rechtmÃ¤Ãig.Â

Der Bescheid vom 2. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. MÃ¤rz 2018 in Gestalt der Bescheide vom 11. Dezember 2018 und vom 28. MÃ¤rz 2019 ist formell rechtmÃ¤Ãig. Es erfolgte eine vorherige AnhÃ¶rung und eine Entscheidung der Beklagten Ã¼ber das Vorliegen einer Versicherungspflicht in den einzelnen Versicherungszweigen.Â

Nach Â§ 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV kÃ¶nnen die Beteiligten schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer VersicherungstrÃ¤ger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer BeschÃ¤ftigung eingeleitet.Â

BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung ist Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Danach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung bilden eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen sowie die Eingliederung in die Arbeitsorganisation (Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 7. Juli 2016 â L 8 KR 297/15 â juris Rn. 38). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Dies ist bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb dann der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort sowie Art der AusfÃ¼hrung einem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. DemgegenÃ¼ber zeichnet sich eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch ein eigenes Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit aus (BSG, Urteil vom 11. November 2015, Az.: B 12 KR 13/14 R â juris Rn. 18 m.w.N.). Ob eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung oder eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vorliegt â¦richtet sich [â¦] nach dem Gesamtbild der TÃ¤tigkeit und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegenâ (BSG, Urteil vom 11. November 2015, Az.: B 12 KR 13/14 R â juris Rn. 18 m.w.N; vgl. u.a. auch: BSG, Urteil vom 24. Januar 2007, Az.: B 12 KR 31/06 R â juris Rn. 16).

Das Gesamtbild bestimmt sich dabei nach den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen. MaÃgeblich ist das âVertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich ZulÃ¤ssigen tatsÃ¤chlich vollzogen worden ist.â (BSG, Urteil vom

24. Januar 2007, Az.: B 12 KR 31/06 R â juris Rn. 17). Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung, ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, ist zunÃ¤chst das VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, âso wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÃen lÃ¤sst.â (BSG, Urteil vom 24. Januar 2007, Az.: B 12 KR 31/06 R â juris Rn. 17.) Steht die tatsÃ¤chliche Beziehung und die sich daraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsÃ¤chlich gewollte Rechtsbeziehung im Widerspruch zu der ursprÃ¼nglich getroffenen Vereinbarung, so geht â sofern dies rechtlich mÃ¶glich ist â die tatsÃ¤chliche Beziehung der formellen Vereinbarung vor (BSG, Urteil vom 24. Januar 2007, Az.: B 12 KR 31/06 R â juris Rn. 17). MaÃgeblich ist damit die Rechtsbeziehung so wie sie praktiziert wird und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulÃ¤ssig ist (BSG, Urteil vom 25. Januar 2006, Az.: B 12 KR 30/04 R â juris Rn. 22; BSG, Urteil vom 24. Januar 2007, Az.: B 12 KR 31/06 R â juris Rn. 17).

Das BSG hat mit Urteilen vom 4. Juni 2019 (u. a. Az. B 12 R 11/18 R â juris) Ã¼ber statusrechtliche Fragen von honorarÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeiten entschieden. Dabei hat das BSG auch zu den Kriterien der Weisungsgebundenheit und des Merkmals der Eingliederung Stellung genommen.

Unter BerÃ¼cksichtigung der oben aufgefÃ¼hrten BeurteilungsmaÃstÃ¤be, vor allem auch unter BerÃ¼cksichtigung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 4. Juni 2019 (Az.: B 12 R 11/18 R) war die Beigeladene im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 27. Oktober 2015 bis zum 30. MÃ¤rz 2017 im Rahmen ihrer TÃ¤tigkeit als ÃrztIn in der HEAE abhÃ¤ngig gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt. Zu Recht hat die Beklagte festgestellt, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen als ÃrztIn in der HEAE in dem oben genannten Zeitraum im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt worden ist.Â

Zu diesem Ergebnis gelangt die Kammer aufgrund einer Auswertung der durch die Beteiligten erfolgten Stellungnahmen und eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Beweisaufnahme im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 3. November 2021.

Die Beigeladene war gemÃ¤Ã Â§ 2 der Vereinbarung vom 28. Oktober 2015 verpflichtet, die ambulante medizinische Versorgung fÃ¼r AuslÃ¤nder, die in der HEAE untergebracht waren, im Rahmen der Vorgaben nach Â§ 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu Ã¼bernehmen. Zumindest vertraglich war darÃ¼ber hinaus vereinbart, dass die Beigeladene Aufgaben, die sich maÃgeblich aus den Â§ 62 Asylverfahrensgesetz sowie Â§ 36 Infektionsschutzgesetz und der dazu getroffenen Erlassregelung zu Ã¼bernehmen (Â§ 2 Abs. 2 der Vereinbarung vom 28. Oktober 2015).

Die Verpflichtung fÃ¼r den KlÃ¤ger zur DurchfÃ¼hrung von Erstuntersuchungen ergibt sich aus dem Erlass des Hessischen Ministeriums fÃ¼r Arbeit, Familie und Gesundheit vom 4. Februar 2009, der in 1.2 die Regelung enthÃ¤lt, dass die AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder unmittelbar nach ihrer Einreise nach Hessen von der Aufnahmeeinrichtung aufgefordert werden, sich vom Ã¤rztlichen Dienst der

Einrichtung oder einem Ã¤rztlichen Dienst nach Â§ 62 AsylVfG bzw. Â§ 36 Abs. 4 IfSG untersuchen zu lassen.

Die Erstuntersuchungen sowie die medizinische Versorgung der in der HEAE untergebrachten Personen insgesamt stellt eine Kernaufgabe der HEAE dar. Die Beigeladene war in einen ganz zentralen Bestandteil der Arbeitsorganisation der HEAE integriert, nÃ¤mlich in die medizinische Versorgung der in der HEAE untergebrachten Personen.Â

Die Beigeladene war zur Ãberzeugung der Kammer in die Arbeitsorganisation des KlÃ¤gers eingegliedert. Denn die Erstuntersuchungen und die medizinische Versorgung der in der HEAE untergebrachten Personen stellt einen wesentlichen Bestandteil der Arbeitsorganisation der HEAE dar. Die EinschrÃ¤nkung auf einen bestimmten Aufgabenbereich spricht dabei nicht per se gegen die Eingliederung in die Arbeitsorganisation. Vielmehr hat die Beigeladene mit den von ihr abgehaltenen Sprechstunden bzw. durchgefÃ¼hrten Untersuchungen einen wesentlichen Bestandteil bei der von dem KlÃ¤ger durchzufÃ¼hrenden Schritte bei der medizinischen Versorgung Ã¼bernommen. So hat der KlÃ¤ger selbst vorgetragen, dass die Beigeladene Diagnosen gestellt hat und therapeutische MaÃnahmen ergriffen hat. Im Einzelfall habe sie auch Arzneimittel verordnet sowie die Weiterbehandlung bei FachÃ¤rzten oder Kliniken empfohlen. Die Beigeladene war damit in den laufenden Arbeitsprozess der medizinischen Versorgung der in der HEAE untergebrachten Personen eingebunden. Als erste Anlaufstelle war sie damit ein RÃ¤dchen im System der dem KlÃ¤ger obliegenden medizinischen Versorgung der in der HEAE untergebrachten Personen. Weder war die Beigeladene rÃ¤umlich noch in sonstiger Weise auÃerhalb dieser Gesamtorganisation. Auch von den sie aufsuchenden Personen wurde die Beigeladene nicht als selbstÃ¤ndig niedergelassene Ãrztin, sondern als medizinische Ansprechpartnerin in der HEAE wahrgenommen. Die AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen erfolgte damit im Rahmen der Eingliederung in eine fremd vorgegebene Arbeitsorganisation. Zu keinem anderen Ergebnis fÃ¼hrt dabei die Tatsache, dass die ArbeitsablÃ¤ufe zum damaligen Zeitpunkt nicht strukturiert waren und die der Beigeladenen zur VerfÃ¼gung gestellten Betriebsmittel sehr gering bzw. sehr einfach gehalten waren. Dies ist zurÃ¼ckzufÃ¼hren auf den plÃ¶tzlichen und unvorhergesehenen Anstieg der von der HEAE aufzunehmenden FlÃ¼chtlinge, spricht aber nicht gegen die Annahme, dass die Beigeladene in deren Arbeitsorganisation eingegliedert war. Der KlÃ¤ger stellte der Beigeladenen einen Behandlungsraum zur VerfÃ¼gung, der mit, wenn auch einfachem, Mobiliar fÃ¼r die Ã¤rztliche TÃ¤tigkeit ausgestattet war. Auch Sprechstundenmaterial stellte der KlÃ¤ger der Beigeladenen zur VerfÃ¼gung. Die Beigeladene hatte die von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen persÃ¶nlich zu erbringen und Ã¼bte ihre TÃ¤tigkeit ausschlieÃlich in den von dem KlÃ¤ger zur VerfÃ¼gung gestellten RÃ¤umen aus. Weder rÃ¤umlich noch im sonstigen Sinne stand sie auÃerhalb der Gesamtorganisation der HEAE, etwa in der Form, dass sie auÃerhalb der HEAE bzw. in eigenen RÃ¤umen die Sprechstunden bzw. Untersuchungen durchfÃ¼hrte.

Dass die Beigeladene nicht weisungsgebunden war, schlieÃt das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung nicht aus. Dazu hat das BSG mit Urteil vom 4. Juni

2019 wie folgt ausgefÃ¼hrt: ZunÃ¤chst sei zu berÃ¼cksichtigen, dass die Ã¤rztliche TÃ¤tigkeit in einem Krankenhaus Besonderheiten aufweise und deshalb einzelne Gesichtspunkte, die sonst eine TÃ¤tigkeit als abhÃ¤ngig oder selbstÃ¤ndig kennzeichnen, von vornherein nicht als ausschlaggebende Abgrenzungsmerkmale herangezogen werden kÃ¶nnten. Ãrzte handelten bei medizinischen Heilbehandlungen und Therapien grundsÃ¤tzlich frei und eigenverantwortlich. Hieraus kÃ¶nne allerdings nicht ohne Weiteres auf eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit geschlossen werden (BSG, Urteil vom 4. Juni 2019, Az.: B 12 R 11/18 R â juris Rn. 25). Weiter hat das BSG ausgefÃ¼hrt, dass Weisungsgebundenheit und Eingliederung weder in einem RangverhÃ¤ltnis zueinander stÃ¼nden, noch mÃ¼ssten diese stets kumulativ vorliegen. Vielmehr gehe eine Eingliederung nicht zwingend mit einem umfassenden Weisungsrecht des Krankenhauses einher (BSG, Urteil vom 04. Juni 2019, Az.: B 12 R 11/18 R â juris Rn. 29). Unter BerÃ¼cksichtigung dieser AusfÃ¼hrungen des BSG kann die fehlende Weisungsgebundenheit der Beigeladenen nicht als wesentliches Indiz fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit herangezogen werden.

Ãberdies war die Beigeladene auch nicht vÃ¶llig weisungsfrei. Denn vertraglich war die Beigeladene verpflichtet, die ambulante medizinische Versorgung der in der HEAE untergebrachten Personen im Rahmen bestimmter Vorgaben durchzufÃ¼hren. Diese wurden auch in Â§ 2 der Vereinbarung vom 28. Oktober 2015 vertraglich aufgefÃ¼hrt:

â[â¦] Dazu gehÃ¶rt
â¢Â Â Â die Behandlung von Krankheiten, gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen und Verletzungen, soweit dies ambulant mÃ¶glich ist,Â
â¢Â Â Â Anordnung von Ãberweisungen an FachÃ¤rzte bzw. Einweisungen in Kliniken
â¢Â Â Â Dokumentation aller Ã¤rztlichen Leistungen (in der Patientendatei der HEAE) unter Beachtung des Datenschutzes.â

Die Beigeladene hatte damit bei der DurchfÃ¼hrung der Untersuchungen bestimmte Vorgaben zu beachten und war Ã¼berdies auch nicht in der Auswahl ihrer Patienten frei.Â

FÃ¼r die Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung spricht neben der Eingliederung der Beigeladenen in die Arbeitsorganisation der HEAE weiterhin maÃgeblich, dass die Beigeladene kein eigenes Kapital einsetzte und auch kein fÃ¼r einen SelbstÃ¤ndigen typisches Unternehmerrisiko trug. MaÃgebliches Kriterium fÃ¼r ein unternehmerisches Risiko ist nach der Rechtsprechung des BSG, âob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen oder persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss istâ (BSG, Urteil vom 18. November 2015, Az.: B 12 KR 16/13 R â juris Rn. 36 m.w.N.) Die VergÃ¼tung erfolgte zunÃ¤chst nach Fallpauschalen (Â§ 4 der Vereinbarung vom 28. Oktober 2015) und spÃ¤ter vereinbarten der KlÃ¤ger und die Beigeladene einen Stundensatz von 75,00 EUR (Â§ 3 der Vereinbarung vom 1. September 2016). Mit keiner dieser AbrechnungsmodalitÃ¤ten war ein unternehmerisches Risiko im Sinne der

Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verbunden. Schon aufgrund der zunÃ¤chst vereinbarten Fallpauschale hatte die Beigeladene keinen Verdienstausfall fÃ¼r ihre geleistete Arbeit zu befÃ¼rchten. Denn aufgrund der immens hohen Aufnahme von FlÃ¼chtlingen pro Tag und der damit verbundenen erforderlichen hohen Anzahl an Untersuchungen bzw. medizinischen Sprechstunden war ein tatsÃ¤chlicher Verdienstausfall nicht zu befÃ¼rchten. Dieser Tatsache mÃ¼ssen sich der KlÃ¤ger und die Beigeladene auch schon in der Erstvereinbarung vom 28. Oktober 2015 bewusst gewesen sein. Ohnehin wurde in der Folgevereinbarung vom 1. September 2016 ein festes Stundenhonorar vereinbart, was auch dafÃ¼r spricht, dass es nicht dem Willen der Vertragsparteien entsprach, ein wirtschaftliches Risiko eines Verdienstausfalls auf Seiten der Beigeladenen zu schaffen.

Hinsichtlich des Risikos, keine weiteren Beauftragungen zu erhalten hat das BSG in seiner Entscheidung vom 4. Juni 2019 wÃ¶rtlich wie folgt ausgefÃ¼hrt: â□□Da es lediglich auf eine Betrachtung der konkreten TÃ¤tigkeit ankommt, ist das einzig in Betracht kommende Risiko der beigeladenen Ã□rztin, vom KlÃ¤ger keine weiteren FolgeauftrÃ¤ge zu erhalten, fÃ¼r die Frage ihres Status in der konkreten TÃ¤tigkeit irrelevant.â□□ (BSG, Urteil vom 04. Juni 2019, Az.: B 12 R 11/18 R â□□ juris Rn. 33).

Es liegt auch keine ZeitgeringfÃ¼gigkeit im Sinne des Â§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV i.V.m. Â§ 115 SGB IV (in der maÃ□geblichen Fassung vom 11. August 2014) vor. Denn die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen war weder vertraglich auf lÃ¤ngstes drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt noch ergibt sich eine solche Begrenzung aus der Eigenart der BeschÃ¤ftigung.

Die Klage war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 SGG i. V. m. den Â§Â§ 154 bis 162 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der KlÃ¤ger hat als unterlegener Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen (Â§ 154 Abs. 1 VwGO). Die auÃ□ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfÃ¤hig, da diese keine AntrÃ¤ge gestellt hat (Â§ 154 Abs. 3 VwGO, Â§ 162 Abs. 3 VwGO).Â

Die Rechtsmittelbelehrung folgt aus Â§ 143 SGG.
Â

Erstellt am: 31.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024